

Dies ist eine inoffizielle Übersetzung des [Nachtrags ins Englische](#). Aus dieser Übersetzung des Nachtrags können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Bitte lesen Sie stets die englische Fassung des Prospekts und des/der Nachtrags/Nachträge. Sollte es zu Unstimmigkeiten oder Widersprüchen zwischen der englischen und der deutschen Fassung des Nachtrags kommen, ist die englische Fassung maßgebend.



Nachtrag zum Prospekt der Stichting Oikocredit International Share Foundation vom 3. Juni 2022 im Zusammenhang mit ihrem fortlaufenden Angebot von Hinterlegungsscheinen

Datum: 27. Oktober 2022

Dieser Nachtrag (der „**Nachtrag**“) ergänzt den Prospekt vom 3. Juni 2022 (der „**Prospekt**“) und ist Bestandteil davon, der im Zusammenhang mit dem fortlaufenden Angebot von Hinterlegungsscheinen (die „**Hinterlegungsscheine**“) durch die Stichting Oikocredit International Share Foundation („**OISF**“) erstellt wurde. Der Nachtrag ist Teil dieses Prospekts und muss in Verbindung mit diesem gelesen und ausgelegt werden.

Dieser Nachtrag stellt zusammen mit dem Prospekt einen Prospekt im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 in ihrer geänderten Fassung (die „**Prospektverordnung**“) dar. Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben die im Prospekt definierten Begriffe die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden. Soweit es Widersprüche gibt zwischen (a) einer Erklärung in diesem Nachtrag oder einer Erklärung, die durch Verweis in den Prospekt durch diesen Nachtrag aufgenommen wurde, und (b) einer anderen Erklärung im Prospekt oder einer Erklärung, die durch Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde, haben die Erklärungen unter (a) Vorrang.

Der Grund für diesen Nachtrag ist, über die neuesten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Kapitalbeschaffungsmodells der Genossenschaft zu informieren. Die Umsetzung würde für die Hinterlegungsscheine (deren Angebot Gegenstand des Prospekts ist) zunächst bedeuten, (i) dass die Anteile, die den ausstehenden Hinterlegungsscheinen zugrunde liegen, in Genussrechte, das neue Kapitalbeschaffungsinstrument der Genossenschaft (die „**Beteiligungen**“), umgewandelt würden und (ii) dass neue Hinterlegungsscheine mit Beteiligungen als Grundlage anstelle von Anteilen als Grundlage angeboten werden würden. Der Prospekt wird weiter ergänzt, sobald die OISF mit dem Angebot von Hinterlegungsscheinen mit Beteiligungen als Grundlage beginnt. Die Umsetzung würde für die Hinterlegungsscheine zu einem späteren Zeitpunkt bedeuten, (i) dass die OISF die Verwaltung aller Beteiligungen beendet, was den Umtausch der Hinterlegungsscheine in die entsprechenden Beteiligungen zur Folge hätte und (ii) dass Hinterlegungsscheine nicht mehr angeboten würden. Die OISF würde zu diesem Zeitpunkt die Verwendung des Prospekts einstellen. Geeignete Anleger*innen, die bisher in Hinterlegungsscheine investiert haben, können dann direkt in die Beteiligungen investieren (für deren Angebot ein separater Prospekt veröffentlicht wird).

Die OISF übernimmt die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen und erklärt,

dass die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen mit den Tatsachen übereinstimmen und dieser Nachtrag keine Auslassungen enthält, die seine Bedeutung beeinträchtigen könnten.

Dieser Nachtrag wurde von der niederländischen Behörde für die Finanzmärkte (*Stichting Autoriteit Financiële Markten, die „AFM“*) genehmigt, die für die Zwecke der Prospektverordnung die zuständige niederländische Behörde ist. Die AFM billigt diesen Nachtrag nur in Bezug auf die Erfüllung der in der Prospektverordnung festgelegten Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Eine solche Genehmigung darf nicht als Befürwortung des Emittenten, der Gegenstand dieses Nachtrags ist, oder der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Nachtrags sind, angesehen werden.

Die AFM wurde von der OISF aufgefordert, verschiedenen zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Bescheinigung über die Genehmigung dieses Nachtrags vorzulegen, in der bestätigt wird, dass er in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung erstellt wurde.

Dieser Nachtrag und der Prospekt stellen kein Angebot zum Verkauf oder eine Aufforderung zum Kauf von Hinterlegungsscheinen durch oder im Namen von OISF in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, dazu nicht qualifiziert ist, oder gegenüber einer Person, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung in einer solchen Rechtsordnung ungesetzlich ist, und sind auch nicht dazu bestimmt.

Die Verbreitung dieses Nachtrags und des Prospekts sowie das Angebot oder der Verkauf von Hinterlegungsscheinen kann in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlich eingeschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Nachtrags oder des Prospekts gelangen, müssen sich über solche Beschränkungen informieren und sie beachten. Siehe Anhang 2 („Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen“) auf den Seiten 85 und 86 des Prospekts.

Eine Anlage in Hinterlegungsscheine ist mit bestimmten Risiken verbunden. Potenzielle Anleger*innen müssen die in Abschnitt 1 („Risikofaktoren“) des Prospekts beschriebenen Risikofaktoren beachten.

GEMÄSS ARTIKEL 23(2a) DER PROSPEKTVORSCHRIFTEN HABEN ANLEGER*INNEN, DIE VOR DER VERÖFFENTLICHUNG DIESES NACHTRAGS BEREITS EINEN KAUF GETÄTIGT ODER EINER ANNAHME VON HINTERLEGUNGSSCHEINEN ZUGESTIMMT HABEN, UND DENEN DIESE HINTERLEGUNGSSCHEINE NOCH NICHT AUSGEHÄNDIGT WORDEN SIND, DAS RECHT, INNERHALB EINER FRIST VON DREI ARBEITSTAGEN, DIE MIT DEM ARBEITSTAG NACH DEM DATUM DER VERÖFFENTLICHUNG DIESES NACHTRAGS BEGINNT UND AM 1. NOVEMBER 2022 ENDET, IHRE ZUSAGEN ZU WIDERRUFEN. ANLEGER*INNEN, DIE VON DIESEM RECHT GEBRAUCH MACHEN MÖCHTEN, KÖNNEN SICH PER E-MAIL (OI.SUPPORT@OIKOCREDIT.ORG) ODER ÜBER DAS MYOIKOCREDIT-PORTAL AN OISF WENDEN. DIESES GESETZLICHE WIDERRUFSRECHT BESTEHT ZUSÄTZLICH ZU DEM WIDERRUFSRECHT GEMÄSS DEN ZEICHNUNGSBEDINGUNGEN, WIE SIE IM KAUFANTRAG ANGEGEBEN SIND.

Dieser Nachtrag, der Prospekt und alle darin oder durch Verweis einbezogenen Dokumente sind auf den in Anhang 4 des Prospekts aufgeführten Websites zu finden.

ÄNDERUNGEN ODER ERGÄNZUNGEN DES PROSPEKTS

Mit Wirkung ab dem Datum dieses Nachtrags werden die Informationen, die im Prospekt erscheinen oder durch Verweis in den Prospekt aufgenommen werden, in der unten beschriebenen Weise ergänzt (Verweise auf Seitenzahlen beziehen sich auf die Seiten des Prospekts):

In Abschnitt 4 („Business Activities of the Cooperative“) werden die letzten beiden Absätze von Unterabschnitt 4.7.2 auf den Seiten 48 und 49 des Prospekts durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„Neueste Entwicklungen im Zusammenhang mit dem neuen Kapitalbeschaffungsmodell.“

Genehmigung der Satzungsänderung durch die Generalversammlung

Am 14. Oktober 2022 beschloss die Generalversammlung eine Satzungsänderung im Zusammenhang mit dem neuen Kapitalbeschaffungsmodell. Die von der Generalversammlung beschlossene Satzungsänderung wird erst nach einem entsprechenden Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrats und der anschließenden Beurkundung der Satzungsänderung durch einen dafür bestimmten Notar wirksam. Die Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Durchführung der Satzungsänderung werden gefasst, wenn die Genossenschaft Antworten von den zuständigen Aufsichtsbehörden erhält, die ihr die Gewissheit geben, dass für die Umsetzung des Kapitalbeschaffungsmodells keine wesentlichen zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen und/oder Ermächtigungen erforderlich sind. Die Genossenschaft erwartet, dass sie diese Antworten bis Ende 2022 erhält. Anschließend tritt die neue Satzung, wie sie nach der notariellen Urkunde über die Satzungsänderung lautet (die „neue Satzung“), in Kraft.

Hauptelemente und Umsetzung des neuen Kapitalbeschaffungsmodells

Die wichtigste Änderung des derzeitigen Kapitalbeschaffungsmodells (und der Satzung) ist die Einführung eines neuen Kapitalinstruments, der sogenannten „enussrechte“ (die „Beteiligungen“). Derzeit beschafft sich die Genossenschaft ihr Eigenkapital durch die Ausgabe von Anteilen an ihre Mitglieder. Es ist vorgesehen, dass die Beteiligungen in Zukunft anstelle der Anteile diese Rolle als Instrument der Eigenkapitalbeschaffung erfüllen werden. Das Ziel des neuen Kapitalbeschaffungsmodells ist es, dass die Beteiligungen die einzigen Instrumente sind, mit denen die Genossenschaft ihr Kapital von Mitgliedern und Anleger*innen, die keine Mitglieder sind, beschafft. Auf der Ebene der Genossenschaft wird das Kapital nicht mehr von den Mitgliedern mit den Anteilen aufgebracht, und Anleger*innen, die in der Vergangenheit indirekt über die Förderkreise in die Genossenschaft investiert haben, einschließlich der OISF-Anleger*innen (aber ohne die Anleger*innen des Oikocredit Nederland Fonds, für die es derzeit keine derartigen konkreten Pläne gibt), werden (letztendlich) direkt in die Genossenschaft investieren können. Dies wird dadurch ermöglicht, dass die Beteiligungen sowohl von Mitgliedern als auch von geeigneten Nicht-Mitgliedern gezeichnet werden können, im Gegensatz zu den Anteilen, die nur für Mitglieder erhältlich sind.

Ab Anfang Januar 2023 wird das neue Kapitalbeschaffungsmodell schrittweise in den verschiedenen Rechtsordnungen und in Bezug auf die verschiedenen Gruppen von Anleger*innen umgesetzt, sofern die neue Satzung in Kraft gesetzt wird. Sollte sich dieser Zeitplan wesentlich ändern, z. B. aufgrund einer Verzögerung bei den oben genannten Antworten der Regulierungsbehörden, wird die Genossenschaft die Anleger*innen entsprechend informieren.

Teil der Umsetzung des neuen Kapitalbeschaffungsmodells ist die schrittweise Abschaffung der Anteile. In diesem Zusammenhang werden, sofern die Satzungsänderung in Kraft tritt, in naher Zukunft aktuellen oder potenziellen Mitglieder keine neuen Anteile mehr angeboten werden. Darüber hinaus wird die Dividende nur in Form von (Bruchteilen von) Beteiligungen und nicht in Form von Anteilen ausgeschüttet, und der Vorstand kann nach eigenem Ermessen beschließen, ausstehende Anteile und ausstehende, von Anteilen abgeleitete Instrumente (einschließlich der Hinterlegungsscheine) in Beteiligungen umzuwandeln.

Der Vorstand beabsichtigt derzeit, von dem oben genannten Ermessen Gebrauch zu machen und die den ausstehenden Hinterlegungsscheinen zugrunde liegenden Anteile ab Anfang Januar 2023 in Beteiligungen

umzuwandeln. Dies ist der erste Schritt zur Umsetzung des neuen Kapitalbeschaffungsmodells für OISF, sofern die neue Satzung in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt werden neue Hinterlegungsscheine, die von der OISF angeboten werden, nicht mehr mit Anteilen, sondern mit Beteiligungen unterlegt sein.

Darüber hinaus ist derzeit beabsichtigt, dass OISF im nächsten Schritt der Umsetzung des neuen Kapitalbeschaffungsmodells für OISF Anfang April 2023 die Verwaltung aller Beteiligungen beendet, was zu einem Umtausch der Hinterlegungsscheine der Beteiligungen in die entsprechenden Beteiligungen führt.

Wenn die neue Satzung in Kraft tritt, werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die OISF-Satzung im Zusammenhang mit der oben erwähnten Umwandlung, der Beendigung der Verwaltung und der Umsetzung des neuen Kapitalbeschaffungsmodells im Allgemeinen ebenfalls aktualisiert (siehe weiter unten).

Ein weiteres Element bei der Umsetzung des neuen Kapitalbeschaffungsmodells ist der Beginn des Angebots von Beteiligungen. Voraussetzung dafür ist nicht nur das Inkrafttreten der neuen Satzung, sondern auch die Veröffentlichung eines von der AFM gebilligten Prospekts für das Angebot von Beteiligungen und die Notifizierung dieses Prospekts bei den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums.

Sobald OISF anfängt, Hinterlegungsscheine mit Beteiligungen als Grundlage anstelle von Anteilen als Grundlage anzubieten, werden die Informationen in diesem Prospekt im Wege eines Nachtrags aktualisiert, um widerzuspiegeln, dass den Hinterlegungsscheinen, die ab diesem Zeitpunkt auf der Grundlage dieses Prospekts angeboten werden, ein anderes Instrument zugrunde liegt, einschließlich der Aufnahme relevanter Informationen durch Verweis aus dem oben genannten Prospekt über das Angebot von Beteiligungen. Sobald die OISF die Verwaltung aller Beteiligungen beendet, wird sie das Angebot von Hinterlegungsscheinen und damit auch die Verwendung dieses Prospekts einstellen. Geeignete Anleger*innen, die bisher in Hinterlegungsscheine investiert haben, können dann auf der Grundlage des oben erwähnten Prospekts für das Angebot von Beteiligungen direkt in die Beteiligungen investieren.

Die Beteiligungen

Die Merkmale und Rechte, die mit den Beteiligungen verbunden sind, werden in der neuen Satzung und den Regeln für die Beteiligungen zusätzlich zu den Bestimmungen der neuen Satzung (die „Beteiligungsbedingungen“) festgelegt. Die neue Satzung führt die Möglichkeit ein, die Beteiligungsbedingungen durch einen Beschluss des Vorstands zu verabschieden und zu ändern, vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Beteiligungsbedingungen werden nach den Beschlüssen des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Umsetzung der Satzungsänderung auf der Website der Genossenschaft veröffentlicht.

Die Beteiligungen beinhalten kein Stimmrecht für die Generalversammlung. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht weiterhin ausschließlich den Mitgliedern der Genossenschaft zu. Förderkreise haben als Mitglieder weiterhin ein Stimmrecht in der Generalversammlung. Wenn sie in Beteiligungen investieren, können Anleger*innen, die keine Mitglieder sind, wie bisher durch die Mitgliedschaft in ihrem örtlichen Förderkreis gemäß den für die Mitgliedschaft im Förderkreis geltenden Bedingungen an den Diskussionen über die Genossenschaft beteiligt werden.

Wie die Anteile können auch die Beteiligungen im Nennwert von EUR 200, CHF 250, USD 200, CAD 200, SEK 2000 und GBP 150 ausgegeben werden. Die neue Satzung wird keine Befugnis des Vorstands mehr vorsehen, die Ausgabe von Kapitalinstrumenten in anderen als den oben genannten Währungen zu beschließen.

Ähnlich wie bei den Anteilen können auch Bruchteile von Beteiligungen ausgegeben werden. Die Anteile und die Beteiligungen sind im Falle von Ausschüttungen (von Dividenden oder möglichen Ausschüttungen im Falle einer Liquidation) gleichrangig.

Ausgabe- und Rücknahmeregelungen für die Beteiligungen und Anteile

Gemäß der neuen Satzung wird der Vorstand (weiterhin) die Befugnis haben, bei jedem Antrag auf Ausgabe von Anteilen oder Beteiligungen zu entscheiden, ob er diese ausgibt oder nicht (wobei jedoch, wie oben erläutert, die Absicht besteht, die Ausgabe von Anteilen einzustellen). Der Vorstand wird auch (weiterhin) die Befugnis haben, über die Rücknahme oder Nichtrücknahme von Anteilen und Beteiligungen zu entscheiden, auch als Reaktion auf Rücknahmeanträge von Inhaber*innen von Anteilen und/oder Beteiligungen.

Die Art und Weise, wie der Vorstand die oben genannten Befugnisse ausübt, wird in den Beteiligungsbedingungen zusammen mit einer Beschreibung anderer verfahrenstechnischer Aspekte der Ausgabe und Rücknahme von Beteiligungen festgelegt. In Bezug auf die Anteile wird dies weiterhin in der Richtlinie für die Ausgabe und Rücknahme von Mitgliedsanteilen festgelegt. Es sind keine größeren Änderungen in Bezug auf die derzeitigen Ausgabe- und Rücknahmeregelungen vorgesehen, außer dass bestimmte Änderungen in der neuen Satzung berücksichtigt werden sollen, die weiter unten erläutert werden. Die entsprechenden Bestimmungen in den Beteiligungsbedingungen basieren auf der Richtlinie zur Ausgabe und Rücknahme von Mitgliedsanteilen. Wenn in den Beteiligungsbedingungen die Ausgabe- und Rücknahmeregelungen im Vergleich zu den Richtlinien für die Ausgabe und Rücknahme von Mitgliedsanteilen geändert wurden, werden die Richtlinien für die Ausgabe und Rücknahme von Mitgliedsanteilen entsprechend geändert, um sie an die Beteiligungsbedingungen anzupassen. Die aktualisierte Richtlinie zur Ausgabe und Rücknahme von Mitgliedsanteilen wird nach den Beschlüssen des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Umsetzung der Satzungsänderung auf der Website der Genossenschaft veröffentlicht.

Ausgabe- und Rücknahmepreis der Beteiligungen und Anteile

Was sich durch die neue Satzung ändern wird, ist die Berechnung des Ausgabepreises von Beteiligungen und Anteilen. Die aktuelle Satzung gibt dem Vorstand nur die ausdrückliche Befugnis, Anteile zum Nennwert auszugeben. In der aktuellen Satzung ist nicht festgelegt, was passiert, wenn der Nettoinventarwert (Englisch: net asset value – NAV) je Aktie unter den Nennwert fällt, zum Beispiel in einem Stressszenario. Die Ausgabe von Anteilen zu einem Preis, der unter dem Nennwert liegt, würde eine Satzungsänderung erfordern, die einen Beschluss der Generalversammlung nach sich ziehen würde – ein Prozess, der viel Zeit in Anspruch nimmt und sowohl für die Genossenschaft als auch für ihre Mitglieder und Anleger*innen nachteilig sein kann.

Gemäß der neuen Satzung wird der Ausgabepreis für Beteiligungen und Anteile mit einem Nennwert in Euro wie folgt festgelegt. Wenn der Nettoinventarwert pro Beteiligung oder Aktie gleich oder höher als 200 EUR liegt (der Nennwert der auf Euro lautenden Beteiligungen oder Anteile), beträgt der Ausgabepreis 200 EUR. Wenn der Nettoinventarwert pro Beteiligung oder Anteil unter 200 EUR liegt, entspricht der Ausgabepreis dem Nettoinventarwert pro Beteiligung oder Anteil. Um sicherzustellen, dass Anleger*innen mit Beteiligungen oder Anteilen, die auf andere Währungen als Euro lauten, gleich behandelt werden, führt die neue Satzung eine besondere Berechnungsmethode für den Ausgabepreis sowie für den Rücknahmepreis von Beteiligungen und Anteilen mit einem Nennwert in einer Fremdwährung ein.

Die derzeitige Satzung erlaubt bereits einen Rücknahmepreis für Anteile, der unter dem Nennwert liegt, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil niedriger ist als der Nennwert. Das ändert sich durch die neue Satzung nicht, und das gilt auch für die Rücknahme von Beteiligungen.

Bestimmung des Nettoinventarwerts (Englisch: net asset value - NAV)

Was sich ändert, ist, dass die Feststellung, dass der Nettoinventarwert pro Anteil oder Beteiligung niedriger ist als der Nennwert eines Anteils oder einer Beteiligung, nicht mehr auf der Grundlage der letzten geprüften (Zwischen-)Bilanz der Genossenschaft erfolgen muss. Eine Definition des Nettoinventarwerts wird nun in die neue Satzung aufgenommen (der relevante definierte Begriff in der neuen Satzung ist „NAV“; Verweise auf den Nettoinventarwert in diesem Unterabschnitt sind so zu verstehen, dass sie sich auf den

Nettoinventarwert beziehen, wie er in der neuen Satzung definiert ist), in der die Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts sowohl für die Ausgabe als auch für die Rücknahme festgelegt ist. Gemäß dieser Definition ist der Nettoinventarwert der in Euro berechnete Betrag, der sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten der Genossenschaft (ohne die auf Beteiligungen und Anteile eingezahlten Beträge) und dem Gesamtbetrag der Vermögenswerte der Genossenschaft ergibt. Die Berechnung wird auf der Grundlage der Bilanz der Genossenschaft zum letzten Kalendertag eines jeden Monats erfolgen, so dass die Ermittlung des Nettoinventarwerts auf der Grundlage aktuellerer Informationen erfolgen kann als in der derzeitigen Situation. Die Genossenschaft kann nach eigenem Ermessen beschließen, die Bilanz einer unabhängigen Prüfung zu unterziehen, einschließlich einer Wirtschaftsprüfung.

In der neuen Satzung wird auch die Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Anteil und den Nettoinventarwert pro Beteiligung festgelegt/definiert. Dieser wird berechnet, indem zunächst der Nettoinventarwert durch den Gesamtbetrag der Anleger in Euro geteilt wird (der wiederum durch Multiplikation der Anzahl der im Umlauf befindlichen Beteiligungen und Anteile mit ihrem Nennwert und (falls zutreffend) dem geltenden Wechselkurs berechnet wird). Das Ergebnis dieser Division (der sogenannte „NAV-Quotient“) wird mit dem Nennwert der Beteiligung oder des Anteils in der jeweiligen Währung multipliziert.

Eine Erläuterung, wie der Nettoinventarwert (pro Beteiligung/pro Anteil) anhand der in der neuen Satzung dargelegten/definierten Berechnungsmethoden berechnet wird, wird zusammen mit Berechnungsbeispielen in die Beteiligungsbedingungen aufgenommen.

Rücknahme von Beteiligungen und Anteilen auf Initiative der Genossenschaft

Gemäß den Teilnahmebedingungen ist die Genossenschaft auch berechtigt, alle (Bruchteile von) Beteiligungen, die ein*e Beteiligungsinhaber*in hält, zurückzukaufen, ohne dass ein Rückkaufantrag der Beteiligungsinhaberin bzw. des Beteiligungsinhabers vorliegt. Dies ist der Fall, wenn i) ein*e Inhaber*in von Beteiligungen die Voraussetzungen für das Halten von Beteiligungen nicht oder nicht mehr erfüllt; und/oder ii) ein*e solche*r Inhaber*in von Beteiligungen weniger als eine Beteiligung hält. Die oben genannten Teilnahmevoraussetzungen sind, dass der/die Inhaber*in von Beteiligungen i) in einem Land ansässig ist, in dem die Genossenschaft berechtigt ist, Beteiligungen anzubieten; ii) den Zweck der Genossenschaft in vollem Umfang anerkennt und dies auf Anfrage der Genossenschaft bestätigt; und iii) die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden (Customer Due Diligence, CDD) und die Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML), der Terrorismusfinanzierung (ATF) und der Sanktionsgesetze, die für die Genossenschaft gelten, einhält. Die Richtlinien für die Ausgabe und Rücknahme von Mitgliedsanteilen werden so geändert, dass die oben genannten Bestimmungen auch für die Inhaber*innen von Anteilen gelten.

Zeitplan für die Rücknahme von Beteiligungen und Anteilen

Gemäß der aktuellen Satzung müssen die Anteile innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft oder einem Rücknahmeantrag zurückgenommen werden. Dies wird sich durch die neue Satzung nicht ändern und gilt auch für die Beteiligungen, allerdings nur so lange, wie ein oder mehrere Anteile im Umlauf sind. Wenn die Genossenschaft keine ausstehenden Anteile mehr hat, veröffentlicht der Vorstand eine Mitteilung auf der Website der Genossenschaft, in der er (i) mitteilt, dass keine Anteile mehr ausstehen, und (ii) das Datum angibt, ab dem die Genossenschaft keine ausstehenden Anteile mehr hat (das „Anteilsenddatum“). Mit Wirkung ab dem Anteilsenddatum entfällt die oben genannte Höchstfrist von fünf (5) Jahren für die Rücknahme von Beteiligungen für alle Beteiligungen, unabhängig davon, ob diese Frist für eine Beteiligung vor dem Anteilsenddatum galt.

Wie in Abschnitt 5.5 dieses Prospekts erläutert, enthält die derzeitige Satzung auch eine Übergangsbestimmung, die bewirkt, dass bei Erfüllung bestimmter aufschiebender Bedingungen am oder vor dem 1. Juli 2024 (vom 1. Juli 2022 verlängert auf der Generalversammlung 2022) die oben genannte fünfjährige Rückzahlungsfrist aus der Satzung gestrichen wird. Die neue Satzung enthält ebenfalls diese

Übergangsbestimmung, allerdings leicht abgeändert, um der Einführung der Beteiligungen Rechnung zu tragen.

Weitere Änderungen der Satzung

Neben den Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Kapitalbeschaffungsmodells enthält die neue Satzung auch andere Änderungen im Vergleich zur aktuellen Satzung, die nicht unbedingt mit der Einführung des neuen Kapitalbeschaffungsmodells zusammenhängen. Diese Änderungen umfassen (sind aber nicht beschränkt auf):

- Bestimmte Klarstellungen und Ergänzungen in Bezug auf den Zweck, die Aktivitäten und die Befugnisse der Genossenschaft
- Bestimmte Änderungen, um die Rolle der Förderkreise zu klären und zu betonen
- Bestimmte Änderungen der allgemeinen Aufnahmebedingungen und des Aufnahmeverfahrens für potenzielle Mitglieder
- Bestimmte Änderungen an den Zulassungsvoraussetzungen für Projektmitglieder und andere potenzielle Mitglieder, die auf Einladung der Genossenschaft aufgenommen werden
- Bestimmte Änderungen zur Klärung der Bestimmungen zur Beendigung der Mitgliedschaft und zur weiteren Angleichung an das niederländische Recht, einschließlich der Aufnahme der Beendigung durch Ausschluss. Die neue Satzung enthält einen ausdrücklichen Kündigungsgrund für den Fall, dass ein Mitglied die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, gegen seine Mitgliedsvereinbarung oder die Beteiligungsbedingungen verstößt
- Bestimmte Ergänzungen der Bestimmung über die Mindestbeteiligung für Mitglieder, einschließlich der Erfüllung dieser Anforderung, wenn mindestens eine Beteiligung gehalten wird, und die Einführung der Möglichkeit einer Befreiung von dieser Anforderung. Mitglieder, die auf Einladung der Genossenschaft aufgenommen werden (und keine Projektmitglieder sind), müssen nach der neuen Satzung mindestens 250 Anteile halten.
- Übertragungen von Anteilen auf andere Mitglieder bedürfen neben den derzeitigen Anforderungen auch nach der neuen Satzung der vorherigen Genehmigung durch die Genossenschaft. Übertragungen von Beteiligungen bedürfen ebenfalls der vorherigen Genehmigung durch die Genossenschaft, die jedoch in den Beteiligungsbedingungen vorgesehen ist
- Bestimmte Änderungen in Bezug auf die Einberufung von Generalversammlungen auf Antrag der Mitglieder; der Antrag muss den Zweck der Versammlung und die zu erörternden Punkte enthalten
- Bestimmte Änderungen, um klarzustellen, dass nur Mitglieder, ein Mitglied des Vorstands oder ein Mitglied des Aufsichtsrats ein Veto gegen die Beschlussfassung in einer Generalversammlung einlegen können, die nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen einberufen wurde
- Bestimmte Klarstellungen in Bezug auf die Ernennung von Aufsichtsratsmitgliedern, einschließlich der ausdrücklichen Aufnahme des Verfahrens bei der Unternehmenskammer des Amsterdamer Berufungsgerichts als Reaktion auf einen Einspruch der Generalversammlung oder des Betriebsrats

gegen eine Nominierung (dieses Verfahren war bereits nach zwingendem niederländischen Recht anwendbar)

- Bestimmte Änderungen in Bezug auf die Suspendierung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern aus Gründen der Klarheit und der Anpassung an das niederländische Recht und
- Bestimmte Ergänzungen zu den Bestimmungen über die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft, um genauer zu erklären, was im Falle einer Auflösung oder Liquidation der Genossenschaft geschieht, einschließlich der Berechnung und Ermittlung eines etwaigen Überschusses und der Auszahlung eines solchen Überschusses

Änderung der OISF-Satzung und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Wie bereits erwähnt, werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Satzung der OISF im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Kapitalbeschaffungsmodells ebenfalls geändert, sofern die neue Satzung in Kraft tritt (diese geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Satzung von OISF werden im Folgenden als die „neuen Geschäftsbedingungen“ und die „neue Satzung von OISF“ bezeichnet).

Die Neue OISF-Satzung und die neuen Geschäftsbedingungen werden im Allgemeinen die Einführung der Beteiligungen berücksichtigen. Die Neue OISF-Satzung und die neuen Geschäftsbedingungen werden klarstellen, dass ein Hinterlegungsschein nicht nur das wirtschaftliche Eigentum an einem Anteil, sondern auch an einer Beteiligung darstellen kann. Die neue OISF-Satzung und die neuen Geschäftsbedingungen werden auch klarstellen, dass die OISF als Verwaltungsstelle (*administratiekantoor*) in Bezug auf die Beteiligungen fungieren kann, die sie zum Zweck der Verwaltung (*ten titel van beheer*) hält; dass OISF für jede Beteiligung, die sie hält, einen Hinterlegungsschein ausgibt; und dass sie alle mit den Beteiligungen verbundenen Rechte im Interesse der Inhaber*innen ausübt.

Die neuen Geschäftsbedingungen werden aktualisiert, um sie an gleichwertige und entsprechende Bestimmungen in den Beteiligungsbedingungen anzugleichen, insbesondere in Bezug auf das Ausgabe- und Rücknahmeverfahren, die Eignungsanforderungen, die Dividendenausschüttung, das Register für Hinterlegungsscheine, und die Kontoauszüge, ohne dass es zu größeren Änderungen im Vergleich zu den derzeitigen Verfahren und Anforderungen kommt.

Ausgabe von Hinterlegungsscheinen

In Bezug auf die Ausgabe wird es weiterhin so sein, dass die Ausgabe von Hinterlegungsscheinen nur dann erfolgen kann, wenn die Genossenschaft Ausgabeanträge für die zugrunde liegenden Beteiligungen (oder Anteile) annimmt. Die neuen Geschäftsbedingungen sehen vor, dass die Ausgabe von Hinterlegungsscheinen für Anteile nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Genossenschaft erfolgen kann und dass, wenn ein*e Inhaber*in Beteiligungen und Hinterlegungsscheine hält, keine zusätzlichen Hinterlegungsscheine an diese*n Inhaber*in ausgegeben werden (zusätzliche Beteiligungen können an diese*n Inhaber*in ausgegeben werden).

Genau wie die Beteiligungsbedingungen werden auch die neuen Geschäftsbedingungen ein Rücktrittsrecht für (potenzielle) Inhaber*innen in Bezug auf ihre Anträge auf Ausgabe von Hinterlegungsscheinen enthalten,

das in den aktuellen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Rücknahme von Hinterlegungsscheinen

In Bezug auf Rücknahmen wird es weiterhin so sein, dass eine Rücknahme von Hinterlegungsscheinen nur erfolgen kann, wenn die Genossenschaft die Rücknahme der zugrunde liegenden Beteiligungen (oder Anteile) akzeptiert. Die neuen Geschäftsbedingungen werden neben den derzeitigen Gründen für eine solche Rücknahme (Auflösung, Liquidation, rechtliche Fusion oder Spaltung) ausdrücklich vorsehen, dass OISF nach eigenem Ermessen alle Hinterlegungsscheine zurücknehmen kann, wenn der Vorstand von OISF beschließt, die Verwaltung der Beteiligungen und Anteile zu beenden (siehe weiter unten). Die neuen Geschäftsbedingungen ermächtigen die OISF außerdem, alle von einem bzw. einer Inhaber*in gehaltenen (Bruchteile von) Hinterlegungsscheinen einzulösen, ohne dass ein Rücknahmeantrag dieses Inhabers bzw. dieser Inhaberin vorliegt, und zwar in denselben Fällen, in denen die Genossenschaft berechtigt ist, dasselbe in Bezug auf (Bruchteile von) Beteiligungen zu tun, die von einem Inhaber bzw. einer Inhaberin von Beteiligungen gehalten werden (siehe oben).

Umwandlung der zugrunde liegenden Anteile in Beteiligungen

In Übereinstimmung mit der neuen Satzung werden die neue OISF-Satzung und die neuen Geschäftsbedingungen festlegen, dass einige oder alle von OISF gehaltenen Anteile jederzeit in Beteiligungen umgewandelt werden können. Bei der Umwandlung eines Anteils in eine Beteiligung wird der für den Anteil ausgestellte Hinterlegungsschein automatisch in einen Hinterlegungsschein für die Beteiligung umgewandelt, der ein wirtschaftliches Interesse an der Beteiligung statt am Anteil darstellt, ohne dass sich der Nennwert des Hinterlegungsscheins ändert. Wie bereits erwähnt, ist derzeit beabsichtigt, die den Hinterlegungsscheinen zugrunde liegenden Anteile ab Anfang Januar 2023 in Beteiligungen umzuwandeln, sofern die neue Satzung in Kraft tritt.

Umtausch von Hinterlegungsscheinen in Beteiligungen

Ebenfalls in Übereinstimmung mit der neuen Satzung wird in den neuen Geschäftsbedingungen festgelegt, dass ein Hinterlegungsschein für eine Beteiligung in die entsprechende Beteiligung umgetauscht werden kann. Es wird weiter geklärt, unter welchen Bedingungen dies geschehen kann: (i) wenn OISF die Verwaltung aller Beteiligungen beendet (siehe weiter unten); (ii) wenn OISF aufgelöst (*ontbonden*) und liquidiert (*vereffend*) wird oder (iii) auf Antrag des Inhabers bzw. der Inhaberin, wenn der OISF-Vorstand nach Zustimmung der Genossenschaft beschlossen hat, dass Hinterlegungsscheine gemäß den vom OISF-Vorstand festgelegten Bedingungen in Beteiligungen umgetauscht werden können. Es wird auch weiter geklärt, wie der Umtausch erfolgt, nämlich durch eine Übertragung der Beteiligung durch OISF an den Inhaber bzw. die Inhaberin des Hinterlegungsscheins gegen Annullierung des Hinterlegungsscheins. Die Inhaber*innen erteilen OISF gemäß den neuen Geschäftsbedingungen eine unwiderrufliche Vollmacht, alle für den Umtausch der Hinterlegungsscheine in Beteiligungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

In den neuen Geschäftsbedingungen wird weiterhin festgelegt, dass Hinterlegungsscheine von Anteilen auf Antrag eines Inhabers bzw. einer Inhaberin nicht in Anteile umgetauscht werden können (*niet royeerbaar*), aber es wird OISF ausdrücklich gestattet, Anteile an die Genossenschaft oder an Inhaber*innen, die Mitglieder sind, zu übertragen. Die entsprechenden Hinterlegungsscheine werden im Falle einer solchen Übertragung annulliert.

Beendigung der Verwaltung

Die neue OISF-Satzung wird eine Ermächtigung des OISF-Vorstands einführen, die Beendigung der Verwaltung von Anteilen und Beteiligungen in der Bestimmung über die Auflösung und Liquidation der OISF und die Abrechnung ihrer Finanzen zu beschließen. Wie bereits erwähnt, beabsichtigt die OISF derzeit, im nächsten Schritt der Umsetzung des neuen Kapitalbeschaffungsmodells in Bezug auf die OISF nach der Umwandlung der den Hinterlegungsscheinen zugrunde liegenden Anteile in Beteiligungen die Verwaltung aller Beteiligungen etwa Anfang April 2023 zu beenden.

In den neuen Geschäftsbedingungen wird näher ausgeführt, was passiert, wenn der OISF-Vorstand beschließt, die Verwaltung aller Beteiligungen, die er hält, zu beenden. Wenn der OISF-Vorstand einen solchen Beschluss fasst, benachrichtigt die OISF die Inhaber*innen durch eine Mitteilung auf der Website der OISF und der Genossenschaft („Kündigungsmitteilung“). Während eines Zeitraums von mindestens einem Monat nach dem Datum der Kündigungsmitteilung – der genaue Zeitraum wird vom Vorstand der OISF festgelegt (der „Kündigungszeitraum“) – kann jede*r Inhaber*in die OISF schriftlich darüber informieren, dass er bzw. sie alle seine bzw. ihre Hinterlegungsscheine gegen Barzahlung gemäß den Geschäftsbedingungen einlösen möchte, anstatt die zugrunde liegenden Beteiligungen zu erhalten. Inhaber*innen, die der OISF nicht innerhalb der Kündigungsfrist mitgeteilt haben, dass sie alle ihre Hinterlegungsscheine gegen Barzahlung einlösen möchten, anstatt die zugrunde liegenden Beteiligungen zu erhalten, erwerben die zugrunde liegenden Beteiligungen gegen gleichzeitige Annullierung ihrer Hinterlegungsscheine zu dem von der OISF festgelegten Zeitpunkt. Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist die OISF berechtigt, alle zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Hinterlegungsscheine von Inhaber*innen, die der OISF nicht innerhalb der Kündigungsfrist mitgeteilt haben, dass sie alle ihre Hinterlegungsscheine gegen Barzahlung einlösen möchten, anstatt die zugrunde liegenden Beteiligungen zu erhalten, in Beteiligungen umzutauschen, ohne dass eine weitere Mitteilung erforderlich ist.

Liquidation

Die neue OISF-Satzung und die neuen Geschäftsbedingungen werden auch weiter klären, welche Handlungen für die Abwicklung der OISF-Finanzen/den Abschluss der OISF-Liquidation erforderlich sein können. Dies kann unter anderem den Umtausch von Hinterlegungsscheinen in Beteiligungen, die Rücknahme von Hinterlegungsscheinen gegen Bar- oder Sachleistung (*betaling in natura*) in Form von Beteiligungen, den Verkauf und die Übertragung von Beteiligungen an die Genossenschaft und die Auszahlung des Erlöses an die Inhaber*innen von Hinterlegungsscheinen, die für diese Beteiligungen ausgegeben wurden, oder das Bereithalten des Erlöses in Form von Bargeld oder die Überlassung in Kommission zugunsten der Inhaber*innen von Hinterlegungsscheinen umfassen.

Weitere Änderungen der OISF-Satzung und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Neben den Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Kapitalbeschaffungsmodells werden die neue OISF-Satzung und die neuen Geschäftsbedingungen auch andere Änderungen im Vergleich zur aktuellen OISF-Satzung enthalten, die nicht unbedingt mit der Einführung des neuen Kapitalbeschaffungsmodells zusammenhängen. In Bezug auf die neue OISF-Satzung umfassen diese Änderungen unter anderem die Einführung von Regelungen für den Fall, dass ein oder mehrere oder alle Mitglieder des OISF-Vorstands nicht mehr im Amt oder handlungsunfähig sind, und für den Fall, dass ein

oder mehrere oder alle Mitglieder des OISF-Vorstands einen direkten oder indirekten persönlichen Interessenkonflikt in Bezug auf eine Angelegenheit haben, die Gegenstand von Beratungen und Entscheidungen des OISF-Vorstands ist. Diese Änderungen ergeben sich aus einer kürzlich erfolgten Änderung des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs. In Bezug auf die neuen Geschäftsbedingungen umfassen die Änderungen unter anderem die Klarstellung, dass die Kosten, die der OISF entstehen, auch aus Wechselkurskosten und einer angemessenen Vergütung für die Mitglieder des OISF-Vorstands bestehen können und dass die Einnahmen, die die OISF erhält, auch aus von den Inhaber*innen zu zahlenden Gebühren (falls vorhanden) und Wechselkurseinnahmen bestehen können.

Verfügbarkeit von relevanten Dokumenten

Die neue Satzung, die Beteiligungsbedingungen, die aktualisierte Richtlinie für die Ausgabe und Rücknahme von Mitgliedsanteilen, die neue OISF-Satzung und die neuen Geschäftsbedingungen werden nach den Beschlüssen des Vorstands und des Aufsichtsrats zum Inkrafttreten der Satzungsänderung auf den in Anhang 4 des Prospekts aufgeführten Websites verfügbar sein.

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gilt jede Bezugnahme auf den Prospekt als Bezugnahme auf den Nachtrag im gesamten Prospekt.